

8. IV. 1917

1011

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Eintragung in das Nachtragskundenverzeichnis zum Bezuge der verbilligten Fleischzulage. (Städtische Fleischkarte.)

§ 1.

Jeder Berliner Einwohner, der vom 16. April 1917 ab auf seine städtische Fleischkarte die Fleischzulage zu verbilligten Preisen kaufen will und noch nicht mit der Reichsfleischkarte bei einem Fleischer eingetragen ist, muß die Anmeldung für das neu anzulegende Nachtragskundenverzeichnis bei demjenigen Fleischer oder Fleischverkäufer, von dem er sein Fleisch beziehen will, in der Zeit vom 10. bis 12. April 1917 bewirken. Diejenigen, die bereits mit der Reichsfleischkarte in dem Kundenverzeichnis eines Schlächters eingetragen sind, dürfen nicht nochmals in das Nachtragskundenverzeichnis eingetragen werden.

Zum Zwecke der Eintragung hat der Karteninhaber oder der Haushaltsvorstand seine oder die auf den Haushalt entfallenden städtischen Fleischkarten (Voll- und Kinder-Fleischkarten) dem Schlächter vorzulegen. Zum Ausweis, daß er noch nicht in ein Kundenverzeichnis eingetragen ist, hat er auch die Reichsfleischkarte mit vorzulegen.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat die Anmeldung aller zu einem Haushalt gehörigen Karten unter einer Nummer in das Nachtragskundenverzeichnis einzutragen, und zwar Namen und Wohnung des Anmeldenden oder des von ihm bezeichneten Haushaltsvorstandes, Zahl und Art der vorgelegten städtischen Fleischkarten (Voll- und Kinder-Fleischkarten) sowie deren Sorte und Nummern.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat die bei ihm zur Vorlage gelangenden Karten, welche die Bezugsberechtigten vorher mit ihrem Namen versehen müssen, auf der Rückseite mit der Nummer des Nachtragskundenverzeichnisses sowie seinem Geschäftsstempel zu versehen und dem Anmeldenden über die ihm zugewiesene Nummer eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2.

Das Nachtragskundenverzeichnis muß fortlaufend mit Seitenzahlen versehen sein und dem nachfolgenden Muster entsprechen:

Nummer des Nachtragskundenverzeichnisses	Name	Vorname	Wohnung Straße Nr.	Vollkarten		Kinderkarten			
				Serie	Laufende Nummern	Serie	Laufende Nummern		
345	Lehmann	Mag	Krautstr. 35	IX	3406-3407	2	IX	2304-2407	4

§ 3.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer ist verpflichtet, zum Zwecke der Eintragung in das Nachtragskundenverzeichnis seine Geschäftsräume am Dienstag, den 10., Mittwoch, den 11., und Donnerstag, den 12. April von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends offen zu halten.

Er hat außerdem während dieser Zeit in seinem Schaufenster und in seinem Geschäftslokal an deutlich sichtbaren Stellen folgenden Anschlag anzubringen:

„Nachtrags-Kundenlisten“ für die verbilligte Fleischzulage.

Vom 10. bis 12. April 1917 erfolgen die Eintragungen in die neu aufgelegte Nachtragskundenliste zum Bezuge der verbilligten Fleischzulage. In diese Liste müssen sich alle diejenigen Personen eintragen lassen, die noch nicht bei einem Fleischer eingetragen sind und nun vom 16. April 1917 ab auf ihre städtische Fleischkarte die Fleischzulage zu verbilligten Preisen kaufen wollen. Diejenigen, die bereits mit der Reichsfleischkarte in der Kundenliste eines Schlächters eingetragen sind, dürfen nicht nochmals in die Nachtragskundenliste eingetragen werden. Zum Ausweis, daß sie noch nicht in eine Kundenliste eingetragen sind, haben sie auch die Reichsfleischkarte mit vorzulegen.

Wer die Frist zur Eintragung veräußert, hat bis auf weiteres keine Möglichkeit, die Fleischzulage zu verbilligten Preisen von einem Fleischer oder Fleischverkäufer zu beziehen.

§ 4.

Die Nachtragskundenverzeichnisse sind in doppelter Ausfertigung anzulegen, aufzurechnen, mit der Unterschrift des Fleischers oder Fleischverkäufers zu versehen und am Freitag, den 13. April 1917, dem Magistrat, Fleischverteilungsstelle (Trichinenschaugebäude, Schweineschlachthof, Eingang Landsberger Allee), zur Prüfung einzureichen. Das eine Exemplar des Nachtragskundenverzeichnisses ist am Montag, den 16. April 1917, wieder abzuholen.

§ 5.

Die Eintragung in das Nachtragskundenverzeichnis hat für jeden Eingetragenen die Wirkung, daß er bis auf weiteres die Fleischzulage zu verbilligten Preisen nur von diesem Fleischer oder Fleischverkäufer beziehen darf. Eine Veräußerung der Eintragung innerhalb der in § 1 angegebenen Frist hat den Ausschluß der Möglichkeit des Bezuges der Fleischzulage zu verbilligten Preisen bis auf weiteres zur Folge.

Wer ohne Verschulden (z. B. Krankheit, Abwesenheit) verhindert war, rechtzeitig seine Eintragung mit der städtischen Fleischkarte in das Nachtragskundenverzeichnis eines Fleischers oder Fleischverkäufers zu erlangen, kann gegen Vorlegung der laufenden Brotkarte der Serie I bis XIX und XXXVI und der Reichsfleischkarte in das Nachtragskundenverzeichnis des von ihm benannten Fleischers oder Fleischverkäufers nachträglich eingetragen werden.

Der Antrag ist beim Magistrat (Abteilung für Lebensmittelversorgung, Stralauer Straße 3-6) einzureichen, die Umstände, welche die rechtzeitige Eintragung verhindert haben, sind glaubhaft zu machen. Der Magistrat erteilt die Ermächtigung zur Eintragung in das Nachtragskundenverzeichnis.

Entsprechendes gilt für Personen, die nachträglich zuziehen.

§ 6.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere falsche Eintragungen vornimmt, wird mit Fleisch oder Fett nicht versorgt. Zugleich unterliegt er der Strafbestimmung des § 29 der Verordnung vom 27. September 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs. (Reichsfleischkarte.)

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1917.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Reike.

J.-Nr. 674. B. C. Ia.17.